

Allgemeine Lieferbedingungen

3A Composites Mobility AG

1. Allgemeines

1.1 Diese Bedingungen finden unter Ausschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers und vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen auf sämtliche Lieferungen und Leistungen der 3A Composites Mobility AG, Altenrhein (nachfolgend "3A Mobility") Anwendung.

1.2 Der Vertrag wird mit dem Empfang der schriftlichen Auftragsbestätigung der 3A Mobility, wonach die Bestellung angenommen wird, abgeschlossen. Angebote der 3A Mobility, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.

1.3 Alle weiteren Vereinbarungen, die zwischen der 3A Mobility und dem Besteller zwecks Ausführung von Lieferungen getroffen werden, sind schriftlich festzulegen.

1.4 Die Übermittlung von Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen mittels elektronischer Medien ist der Schriftform gleichgestellt, es sei denn die Parteien hätten dies ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Umfang der Lieferungen und Leistungen

2.1 Der Umfang der Lieferungen und Leistungen der 3A Mobility ist in der Auftragsbestätigung einschliesslich eventueller Beilagen zu dieser abschliessend aufgeführt. Material oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden von der 3A Mobility gesondert in Rechnung gestellt.

2.2 Ohne gegenteilige Vereinbarung ist 3A Mobility jederzeit zu Teillieferungen berechtigt.

3. Technische Unterlagen, Projekte und Vorstudien

3.1 Sämtliche dem Besteller anvertraute oder zugänglich gemachte technische und / oder kaufmännische Angaben, Informationen, Know-how usw. der 3A Mobility sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen ohne schriftlicher Zustimmung der 3A Mobility nicht Dritten weitergegeben werden. Diese Geheimhaltungsbestimmung gilt unabhängig von der Laufzeit des Liefervertrages für die Dauer von 10 (zehn) Jahren.

3.2 Projekte und Vorstudien einschliesslich der Anfertigung von Mustern und Prototypen, welche von der 3A Mobility auf Wunsch des Bestellers ausgearbeitet werden, bleiben Eigentum der 3A Mobility und dürfen ohne deren schriftliches Einverständnis weder kopiert noch vervielfältigt noch Dritten abgegeben oder sonst wie Dritten zugänglich gemacht noch zur Anfertigung des Werkes oder von dessen Bestandteilen verwendet werden.

4. Vorschriften im Bestimmungsland u. Schutzvorrichtungen

Mangels anderweitiger Vereinbarung entsprechen die Lieferungen und Leistungen der 3A Mobility den Vorschriften und Normen an deren Sitz. Zusätzliche oder andere Schutzvorschriften werden nur insoweit mitberücksichtigt, als dies ausdrücklich vereinbart ist. Es obliegt dem Besteller auf Schutzvorschriften im Bestimmungsland aufmerksam zu machen.

5. Preise

5.1 Alle angegebenen Preise verstehen sich vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung netto, ab Werk (EXW gemäss INCOTERMS 2020), ohne Verpackung, ohne irgendwelche Abzüge. Der Besteller hat alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, welche im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden.

5.2 Die Preise der 3A Mobility sind aufgrund der am Tage der Auftragsbestätigung gültigen Geldwertverhältnisse, Materialpreise, Löhne, Fracht- und Zollansätze berechnet. Sollten bis zum Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer unvorhergesehene und wesentliche Veränderungen der Herstellungskosten (z.B. Material-, Energie- und Personalkosten, Transportkosten und öffentliche Abgaben) eintreten, bleibt eine neue Preisfestsetzung vorbehalten.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Die Zahlungen sind entsprechend der vereinbarten

Zahlungsbedingungen an unserem Rechtsdomizil ohne Abzug von Skonto, Rabatten, Spesen, Kosten, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten. Bei Teillieferungen hat die Zahlung entsprechend dem Umfang der einzelnen Lieferung zu erfolgen. Die Zahlungspflicht ist erfüllt, wenn der 3A Mobility die entsprechenden Barmittel vorbehaltlos zur freien Verfügung gutgeschrieben worden sind.

6.2. Die in den Rechnungen der 3A Mobility angegebenen Fristen und Termine sind Fälligkeitstermine, mit deren Überschreitung der Besteller ohne Mahnung oder Ansetzung einer Nachfrist in Verzug gerät.

6.3 Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Zins zu entrichten, der 5% p.a. über dem jeweils anwendbaren 3-Monats CHF-LIBOR liegt, jedoch mindestens 5% p.a.. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Der Lieferant behält sich das Eigentum an seiner Lieferung bis zu ihrer vollständigen Bezahlung vor. Mit Abschluss des Vertrages ist die 3A Composites Mobility AG vom Besteller ermächtigt, alle zur Sicherung des Eigentumsvorbehaltes erforderlichen Rechtsvorkehrungen jederzeit vorzunehmen, wie insbesondere die Eintragung des Eigentumsvorbehaltes in öffentlichen Büchern und Registern. Der Besteller ist verpflichtet, jederzeit bei denjenigen Massnahmen mitzuwirken, die zum Schutze des Eigentums von 3A Mobility erforderlich sind, und Domizil- resp. Sitzwechsel der 3A Mobility unverzüglich zu melden.

7.2 Der Besteller wird den Besitz der Vorbehaltswaren für 3A Mobility als Verwahrer mit kaufmännischer Sorgfalt ausüben und hat die Vorbehaltsware gegen Diebstahl, Elementarschäden und sonstige Risiken zu versichern sowie alle Massnahmen zu treffen, damit der Eigentumsvorbehalt weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

7.3 Zur Sicherung der jeweiligen Ansprüche der 3A Mobility nach Ziff. 7.1 tritt der Besteller schon jetzt alle Forderungen aus der Veräusserung der Vorbehaltsware, einschliesslich Wechsel und Schecks, an 3A Composites Mobility AG ab. Bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung oder wenn der Besteller Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellt, hat der Besteller auf Verlangen der 3A Mobility die gemäss dieser Ziff. 7.3 erfolgte Abtretung seinen Abnehmern mitzuteilen und der 3A Mobility alle erforderlichen Auskünfte zu geben und Massnahmen zu ergreifen, die 3A Mobility' Rechte sichern. Insbesondere sind der 3A Mobility Zugriffe durch Gläubiger auf die Vorbehaltsware bzw. auf die an 3A Mobility abgetretenen Forderungen unverzüglich mitzuteilen.

8. Lieferfrist

8.1 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Besteller bis zu ihrem Ablauf über die Versandbereitschaft informiert worden ist.

8.2 Erfüllt der Besteller vertragliche Pflichten – auch Mitwirkungs- oder Nebenpflichten – nicht rechtzeitig, ist 3A Mobility berechtigt, ihre Lieferfristen und -termine unbeschadet ihrer Rechte aus Verzug entsprechend den Bedürfnissen ihres Produktionslaufes angemessen hinauszuschieben und Ersatz des 3A Mobility' entstandenen Schadens, einschliesslich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen.

8.3 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn die Angaben, die die 3A Mobility für die Erfüllung des Vertrages benötigt, dieser nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht.

8.4 Auch bei Terminvereinbarungen gerät 3A Mobility nur durch schriftliche Mahnung in Verzug. Im Falle des Verzuges hat der Besteller auf Verlangen von 3A Mobility innerhalb angemessener Frist mitzuteilen, ob er vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht. Für Schadenersatzansprüche des Bestellers aufgrund eines von 3A Mobility zu vertretenden Lieferverzuges gilt Artikel 12 entsprechend.

9. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen gemäss der vereinbarten Lieferklausel (INCOTERMS 2020) auf den Besteller über.

10. Versand, Transport, Verpackung und Versicherung

10.1 Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferungen oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

10.2 Die Verpackung wird von der 3A Mobility besonders in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen. Ist sie jedoch als Eigentum der 3A Mobility bezeichnet worden oder ist die 3A Mobility auf Grund behördlicher oder gesetzlicher Vorschriften verpflichtet, die Verpackung zurückzunehmen, muss sie uns vom Besteller franko an den Abgangsort zurückgeschickt werden.

10.3 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller. Auch wenn die Versicherung durch 3A Mobility abzuschliessen ist, gilt sie als im Auftrag und für Rechnung des Bestellers abgeschlossen.

11. Gewährleistung

11.1 Vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarung beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk oder mit der eventuell vereinbarten Abnahme der Lieferungen oder Leistungen oder, soweit die 3A Mobility auch die Montage an externem Ort übernommen hat, mit deren Beendigung. Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist nicht neu zu laufen; deren Gewährleistung gilt für die Restdauer der Gewährleistungsfrist der Gesamtlieferung.

11.2 Der Besteller hat nach Erhalt der Ware unverzüglich zu prüfen, ob diese der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit entspricht. Erkennbare Mängel sind der 3A Mobility innert zweier Wochen, nicht erkennbare Mängel unverzüglich nach Entdeckung, spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach Erhalt der Ware anzuzeigen und nachzuweisen. Erkennbare Transportschäden sind zu dokumentieren und der 3A Mobility – mit Bestätigung des Transporteurs – unverzüglich anzuzeigen.

11.3 Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in den Spezifikationen als solche bezeichnet worden sind. Allfällige Zusicherungen gelten längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.

11.4 Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Besteller zunächst Anspruch auf unverzügliche Nacherfüllung, welche nach Wahl der 3A Mobility durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) erbracht werden kann. Hierzu hat der Besteller der 3A Mobility die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Gelingt diese Nacherfüllung nicht oder nur teilweise, hat der Besteller Anspruch auf eine angemessene Herabsetzung des Preises. Ist der Mangel derart schwerwiegend, dass er nicht innert angemessener Frist behoben werden kann, und sind die Lieferungen oder Leistungen zum bekanntgegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar, hat der Besteller das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. 3A Mobility kann nur dazu verpflichtet werden, die Beiträge zurückzuerstatten, die ihr für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.

11.5 Ansprüche können nicht geltend gemacht werden für Lieferungen, die bereits weiterverarbeitet, falsch verwendet oder falsch gelagert worden sind. Gleiches gilt, sollte der Besteller nicht umgehend geeignete Massnahmen zur Schadensminderung getroffen haben.

11.6 Für Fremdlieferungen übernimmt 3A Mobility keine Garantie.

11.7 Soweit sich aus Artikel 12 nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers im Zusammenhang mit Sachmängeln – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.

12. Haftungsbeschränkungen

12.1 Die 3A Mobility haftet für Schäden, die dem Besteller wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft entstehen, sowie bei anfänglichem Unvermögen oder von durch 3A Mobility zu

vertretender Unmöglichkeit.

12.2 Die Haftung der 3A Mobility, aus welchem Rechtsgrund auch immer, ist auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens begrenzt.

12.3 Allfällige technischen Ratschläge und Empfehlungen der 3A Mobility beruhen auf einer angemessenen Prüfung, erfolgen jedoch ausserhalb einer vertraglicher Verpflichtungen. Die Haftung der 3A Mobility ist insoweit ausgeschlossen.

12.4 3A Mobility haftet nicht für Fehler, die auf Grund von mangelhaften Angaben des Bestellers oder irrtümlicher oder fehlerhafter Freigabe von Zeichnungen oder Prüfmuster erfolgt sind. Es gehört zu den Sorgfaltspflichten des Bestellers die angebotenen Produkte auf ihre Eignung für die vorgesehene Anwendung und den Gebrauch zu prüfen.

12.5 Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden.

12.6 Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit der 3A Mobility, jedoch gilt sie auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen der 3A Composites Mobility AG. Im Übrigen gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

13. Montage

Übernehmen wir auch die Montage oder die Montageüberwachung, so finden darauf die allgemeinen Montagebedingungen des Verbands der schweizerischen Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie (SWISSMEM) Anwendung.

14. Werkzeuge

14.1 Werkzeuge und Formen aller Art, die nicht vom Besteller zur Verfügung gestellt werden, sind in jedem Falle Eigentum der 3A Mobility.

14.2 Die Werkzeuge und Formen werden ausschliesslich für Aufträge des Bestellers verwendet. Vorbehaltlich anderer schriftlicher Abrede sind 50% des vom Besteller zu bezahlenden Werkzeug- und Formenteils bei Erteilung des Auftrages, der Rest bei Vorlage der zeichnungsgerechten Ausfallmuster und Formen zur Zahlung fällig.

14.3 Werkzeuge und Formen werden für Nachbestellungen des Bestellers während 2 Jahren seit der letzten Serienlieferung sorgfältig aufbewahrt. Auf Wunsch des Bestellers werden sie auf seine Kosten maximal während weiterer 2 Jahre aufbewahrt und gepflegt. Nach Ablauf von 4 Jahren seit der letzten Serienlieferung entfällt jede Pflicht zur Aufbewahrung und Pflege.

15. Höhere Gewalt

3A Mobility haftet nicht für die durch Ereignisse höherer Gewalt bedingte Nichterfüllung der Vertragsverpflichtungen. Höhere Gewalt sind alle Hindernisse, die ausserhalb des Willens des Lieferanten liegen, ungeachtet dessen, ob sie bei ihm, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Knappheit von Rohstoffen, Ausschuss von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen, Naturereignisse.

16. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Lieferbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln und die Gültigkeit des Vertrages nicht. Eine unwirksame Regelung gilt als durch eine solche Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt und wirksam ist.

17. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

17.1 Erfüllungsort und **ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Altenrhein, Schweiz.** 3A Mobility ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an dessen Sitz zu belangen.

17.2 Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf.

AUSGABE 05/2020